# Arbeitszeitverkürzung : mindestens 5000 Bundesarbeitsplätze retten

Autor(en): **König, Samuel**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **85 (1993)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-355436

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Arbeitszeitverkürzung: mindestens 5000 Bundesarbeitsplätze retten

**Das Bundespersonal ist bereit, mit einem abgestuften, vorläufigen Besoldungsabzug eine rasche Realisierung der 40-Stunden-Woche mit einem Freizeit-Ausgleich von über 2 Wochen pro Jahr zu ermöglichen. Der Besoldungsabzug ist an die Bedingungen geknüpft, dass der geplante Abbau von 12 000 Bundesarbeitsplätzen halbiert und die Teuerungsausgleichs-Regelung nicht grundlegend verschlechtert wird.**

Der geplante Abbau von rund 12 000 Bundesarbeitsplätzen zwischen 1992 und 1996 (ca. 6000 PTT-Stellen, mindestens 3500 SBB-Stellen, bis 2500 Stellen bei der allgemeinen Bundesverwaltung) hat zusammen mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit die Frage der Arbeitszeitverkürzung im Bundesdienst drastisch aktualisiert. Rasch handeln ist dringend notwendig. Mit der Arbeitszeitverkürzung sollen mindestens 5000 Bundesarbeitsplätze gerettet und zudem jungen Menschen Ausbildungs- und Arbeitsplätze geöffnet werden.

Die Geschäftsleitung des Föderativverbandes des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe (FöV) nahm deshalb ein bisher tabuisiertes Thema auf: Arbeitszeitverkürzung mit Besoldungsabzug. Der FöV ist die Dachorganisation des öffentlichen Personals mit über 172 000 Mitgliedern. Ihm sind 12 Verbände angeschlossen, davon 8 auch dem SGB. Sie organisieren – neben anderen Sektoren – rund 91 500 im Bundesdienst tätige Aktivmitglieder oder zwei Drittel des Bundespersonals.

Im Frühjahr 1993 unterbreitete die Geschäftsleitung FöV der Mitgliedschaft das neue Konzept. Die Konsultation erfolgte meist auf Ebene der Verbandssektionen, das Ergebnis ist somit breit abgestützt. Erfreulicherweise haben eine grosse Mehrheit der Basis und praktisch alle Verbände der Arbeitszeitverkürzung mit Besoldungsabzug zugestimmt. Dies unter drei wichtigen Voraussetzungen: rasche Realisierung, mindestens 5000 Bundesarbeitsplätze nicht abbauen beziehungsweise für die Arbeitszeitverkürzung einsetzen, Teuerungsausgleichs-Regelung für Bundespersonal nicht grundlegend verschlechtern. Der Besoldungsabzug stiess zunächst auf einige Kritik, gerade auch in der von der Arbeitslosigkeit sehr stark betroffenen Westschweiz. Zudem wurden Bedenken geäussert bezüglich Garantien von Bundesrat oder Parlament zu Stellenerhaltung und Teuerungsausgleich. Ein Teil der Mitgliedschaft wünschte ein unkompliziertes Konzept. Der Zustimmung der Mitgliedschaft gingen eingehende Diskussionen auf breiter Basis voraus. Notwendig war, das Konzept sowohl als Ganzes wie in den Einzelheiten zu erläutern. Die gewerkschaftliche Diskussion über kürzere Arbeitszeiten als Mittel gegen Stellenabbau und Arbeitslosigkeit hat einiges in Bewegung gesetzt und muss angesichts der schlechten Zukunftsaussichten bei der Beschäftigungslage gewerkschaftsintern und in der Öffentlichkeit weitergeführt werden. Anfang Juli unterbreitete der FöV dem Bundesrat das bereinigte Konzept. Das Begehren umfasst folgende Eckwerte:

*Von Samuel König, Sekretär Föderativverband*

**Der Ausgleich in zusammenhängender Freizeit hat den Vorteil, dass Beschäftigungswirksamkeit tatsächlich erzielt wird.**

- Die Arbeitszeit wird auf 1. Januar 1995 um 2 Stunden pro Woche herabgesetzt und die Normarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche eingeführt. Die pro Woche zu leistende Arbeitszeit wird grundsätzlich auf 42 Stunden belassen. Der Ausgleich von 2 Wochenstunden erfolgt in der Regel in zusammenhängender Freizeit in Wochen, Tagen und Halbtagen. Er beträgt pro Jahr bei Fünftagewoche 12 Arbeitstage, bei Sechstagewoche 14 Arbeitstage.
- An der Arbeitszeitverkürzung von 4,8% (2 Stunden) beteiligt sich das Personal mit einem vorübergehenden, sozialverträglich abgestuften Besoldungsabzug von durchschnittlich 2,4 % sowie der Arbeitgeber mit 1,2%. Die restlichen 1,2% werden durch Aufgabenüberprüfung usw. eingespart.
- Mit den von Personalseite und durch den Arbeitgeber eingebrachten Mitteln müssen mindestens 5000 Bundesarbeitsplätze erhalten werden. Damit wird der bis 1996 geplante Stellenabbau nahezu halbiert. Die Stellenentwicklung beziehungsweise die Beschäftigungswirksamkeit muss für das Personal und dessen Verbände transparent, kontrollierbar und allenfalls verhandlungsfähig sein.
- Der Teuerungsausgleich an das Bundespersonal wird nicht grundlegend verschlechtert. Andernfalls behält sich der Föderativverband vor, die Beteiligungsvariante anzupassen oder zurückzuziehen, ebenso, wenn allenfalls andere besoldungsrelevante Sparmassnahmen ergriffen würden.
- Der Besoldungsabzug wird bei besserer Wirtschaftslage rasch aufgehoben, weil die Entwicklung der Arbeitszeiten in der Privatwirtschaft und der bereits erzielte Produktivitätsfortschritt die 40-Stunden-Woche rechtfertigen.

Der Ausgleich in zusammenhängender Freizeit hat zusammen mit dem 2-Stunden-Schritt den Vorteil, dass die Arbeitszeitverkürzung nicht zulasten des Personals vollzogen und die Beschäftigungswirksamkeit tatsächlich erzielt wird. Verzichtet wird auf eine über 2 Stunden hinausgehende Arbeitszeitverkürzung, weil diese nicht sofort realisierbar wäre. Hingegen sind auf freiwilliger Basis Arbeitszeiten unter 40 Stunden über Teilzeitbeschäftigung zu fördern. Wirklich beschäftigungswirksam sind jedoch nur generelle Arbeitszeitverkürzungen. Dies zeigen beispielsweise beim Bund die Erfahrungen mit den nur wenig genutzten Möglichkeiten, auf freiwilliger Basis Beschäftigungsgrad und Besoldung zu senken oder unbezahlten Urlaub zu beziehen.
Vorgesehen ist ein Besoldungsabzug in der 1. Besoldungsklasse von 0,56%, der in Schritten von 0,16% bis auf höchstens 3,6% in den Besoldungsklassen 20 bis 31 und der Überklasse steigt. Mit der Summe aus den Besoldungsabzügen

**Vorgesehen ist ein Besoldungsabzug in der 1. Besoldungsklasse von 0,56%, der in Schritten von 0,16% bis auf höchstens 3,6% in den Besoldungsklassen 20 bis 31 und der Überklasse steigt.**

und mit dem Arbeitgeberanteil von 1,2 Besoldungsprozent lassen sich mindestens 5000 Stellen finanzieren. Zwar wird vom Bundespersonal ein vorläufiger Beitrag verlangt. Der Gegenwert ist jedoch wesentlich grösser. Der Arbeitgeber profitiert von fortschrittlicheren Anstellungsbedingungen, höherer Leistungsbereitschaft, weniger Problemen bei reduziertem Stellenabbau u. a.
Im Gegensatz zur Privatwirtschaft ist die Beschäftigungswirksamkeit bei der öffentlichen Hand über die Stellenbestände kontrollier- und politisch beeinflussbar. Zudem wirkt die Arbeitszeitverkürzung in den personalintensiven Betriebsdiensten von PTT und SBB beschäftigungsmässig gezielt und unmittelbar: Der Lokomotivführer oder die Briefträgerin müssen ersetzt werden, wenn sie beispielsweise 2 zusätzliche Wochen Freizeit ausgleichen. Trotzdem und vor allem in anderen Bereichen sind – zusätzlich zu einem zwischen den Verhandlungspartnern vereinbarten Kontingent von mindestens 5000 Stellen – besondere Kontrollinstrumente notwendig, damit die Arbeitszeitverkürzung beschäftigungswirksam ist und nicht zu Leistungsverdichtungen führt. Auch muss die Umsetzung transparent sein. Deshalb verlangt der FöV zusätzlich Eckwerte für Stellenberechnung/-zuteilung, Information, Mitsprache, Behandlung von Konflikten und stufengerechte Verhandlungen. Der Föderativverband fordert vom Bundesrat als politischer Behörde und als grösstem Arbeitgeber jetzt einen ersten kleinen Schritt im eigenen Kompetenzbereich mit Signalwirkung gegen aussen. Damit dieser Schritt vollzogen wird, braucht es aber nicht nur gewerkschaftlichen, sondern auch politischen Druck, der hinsichtlich der Massenarbeitslosigkeit vorhanden ist. Politischen Druck auch deshalb, weil das Parlament für die Stellenbestände zuständig ist. Die ersten Reaktionen auf die Forderung des FöV aus dem Bernerhof (Eidg. Finanzdepartement), von der Schönburg (Generaldirektion PTT) und von der Grossen Schanze (Generaldirektion SBB) lassen verhaltenes Verständnis für das Konzept erkennen. In der Öffentlichkeit fand das Konzept mehr Anklang. Während der Sommerferien haben keine Verhandlungen stattgefunden. Der FöV verlangt, dass sie im Herbst aufgenommen und bis Ende 1993 abgeschlossen werden können.

***Also: die Schere zusammendrücken!***

Illustration: Walter Erb